

STATUTEN Fledermausverein Bern

1. Name und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen Fledermausverein Bern (vormals BIF – Bernische Informationsstelle für Fledermausschutz) besteht ein am 29. Oktober 2004 gegründeter Verein, gemäss Art. 60 ff ZGB, zum Zweck: Förderung der Fledermausarten im Kanton Bern und Wissensvermittlung an interessierte Gruppen.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern. Sein Haupttätigkeitsgebiet umfasst den Kanton Bern.

Artikel 2

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und arbeitet nicht gewinnorientiert.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied können alle Einzelpersonen (Jugendliche unter 16 Jahren mit Zustimmung der Eltern) werden.

Beitrittserklärungen sind dem Präsidenten/der Präsidentin zuhanden des Vorstandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Abgewiesenen Personen steht das Rekursrecht auf die nächste Hauptversammlung offen.

Artikel 4

Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglied
- b) Ehrenmitglied

Artikel 5

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht enthoben.

Artikel 6

Mutationen

Austritte können nur auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen und sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November mitzuteilen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die sich den Statuten, Vereinsbeschlüssen oder den Verpflichtungen dem Verein gegenüber widersetzen oder das Ansehen desselben in irgend einer Weise schädigen, werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen.

Mit dem Ausschluss oder Austritt erlischt jedes Recht auf Forderungen gegenüber dem Verein.

3. Organisation

Artikel 7

Organe

- a) Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Arbeitsgruppen
- d) Revisionsstelle

Artikel 8a

Die ordentliche Hauptversammlung hat anfangs Jahr zu erfolgen. Zur ordentlichen Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mit Traktandenliste schriftlich einzuladen.

Artikel 8b

Die ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder

Zur ausserordentlichen Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mit Traktandenliste schriftlich einzuladen. Die nicht auf Vorstandsbeschluss hin einberufene Hauptversammlung (Absatz b) hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Artikel 9

Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Statutenrevision
- i) Ehrungen

Artikel 10

Die statutarisch einberufenen Hauptversammlung ist in allen Fällen beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 11

Anträge von Seiten der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Es liegt im Ermessen der Hauptversammlung dringliche Anträge fristlos zuzulassen.

Artikel 12

Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgabe ehrenamtlich. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Zusammensetzung des Vorstandes:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Sekretär/in
- d) Kassier/in
- e) Aktuarin

Der Vorstand kann nötigenfalls um weitere Mitglieder ergänzt werden. Der Präsident/die Präsidentin und der Kassier/die Kassierin werden einzeln gewählt, der übrige Vorstand kann gemeinsam gewählt werden. Er organisiert sich selbst. Ämterkumulationen sind möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Artikel 13

Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Er/sie koordiniert die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder und erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.
- b) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin waltet als Stellvertreter/in und Mitarbeiter/in des Präsidenten/der Präsidentin.
- c) Der Sekretär/die Sekretärin führt die Protokolle der Versammlungen und der Vorstandssitzungen. Er/sie erledigt die Vereinskorrespondenz.
- d) Der Kassier/die Kassierin besorgt das Rechnungswesen und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Jahresrechnung. Er/sie erstellt einen Voranschlag für das neue Vereinsjahr. Er/sie führt die Mitgliederkartei und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Mitgliederbewegungen.

Artikel 14

Erweiterter Vorstand

Es liegt im Ermessen des Vorstandes bestehende Arbeitsgruppen zu den Vorstandssitzungen einzuladen; diese bilden zusammen den erweiterten Vorstand. Die beigezogenen Gruppenmitglieder haben dabei Sitz und Stimme und sind für die gefassten Beschlüsse mitverantwortlich.

Artikel 15

Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4. Finanzen

Artikel 16

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Artikel 17

Die finanziellen Mittel werden gebildet aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Erlös aus Projekten
- d) andere Zuwendungen

Artikel 18

Der Vorstand hat das Recht in begründeten Fällen den Mitgliederbeitrag zu ermässigen oder ganz zu erlassen.

Artikel 19

Verbindlichkeiten

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Der Verein wird rechtlich durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder Vizepräsident/in mit dem Kassier/der Kassierin oder Sekretär/in verpflichtet.
- b) Der Verein kann seinen Mitgliedern gegenüber weder bei Unfällen noch für Sachschäden haftbar gemacht werden.
- c) Der Mitgliederbeitrag wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Darüber hinaus haften sie aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 20

Auflösung des Vereins oder Fusion

Der Verein kann nur mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst oder mit einer juristischen Person fusionieren werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Artikel 21

Genehmigung der Statuten

An der Hauptversammlung vom 02.03.2016 wurden die vorliegenden Statuten geeghmt und treten ab sofort anstelle derjenigen vom 04.03.2015 in Kraft. Sie können zu jeder Zeit an einer Hauptversammlung auf vorherigen Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/5 der Mitglieder revidiert werden. Für die Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

Bern, den 02.03.2016

Die Präsidentin

Die Kassierin

Irene Weinberger

Cécile Eicher